

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 18. Februar 2010

Vernehmlassung: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 16. Dezember 2009 wurden wir eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall gab mehrmals Anlass zu Diskussionen, auch als das Parlament sich mit den Pa.Iv. Thanei (04.405 Scheidungen. Vorsorgeausgleich) und Sommaruga (04.409 Scheidung. Effektive Gleichbehandlung der Frau bei den BVG-Austrittsleistungen) beschäftigte.

Im Wissen, dass nur in knapp der Hälfte aller Scheidungen die Pensionskassenguthaben geteilt werden, wie dies der Gesetzgeber in Artikel 122 ZGB vorgesehen hat, ist der Handlungsbedarf offensichtlich. Auch wenn ein Teil (1/3) der Partner auf einen Ausgleich verzichtet (gemäss Studie) bleibt die Praxis unbefriedigend, dies aus verschiedenen Gründen:

- Erstens sollte der Grundsatz der hälftigen Teilung, wie im Gesetz vorgesehen, konsequent angewendet werden.
- Zweitens sollte die Ermittlung des Vorsorgevermögens auf den Scheidungszeitpunkt fallen, doch zwischen den Verhandlungen und dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils können viele Monate bis Jahre vergehen, was die Festlegung des Vorsorgevermögens erschwert.
- Drittens haben viele Paare einen Teil ihrer Vorsorge in den Kauf einer Liegenschaft investiert. Obschon das BVG sich zum Vorbezug äussert, hat das Bundesgericht (BGE 132 V 236 ff.) festgehalten, dass eine Teilung des Betrages nur möglich sei, wenn der Liegenschaftswert noch vorhanden ist.
- Viertens gab die Ausnahme vom Grundsatz der hälftigen Teilung (Art. 124 ZGB), wenn ein Partner bereits in Genuss der Vorsorgeleistungen kommt, ebenfalls Anlass zu berechtigter Kritik.
- Fünftens stellt man zunehmend fest, dass nach dem Tod des ehemaligen Partners, die Vorsorgeeinrichtungen nicht die im Scheidungsurteil festgelegte Unterhaltsrente, sondern nur noch eine Hinterlassenenleistung ausbezahlen, welche um vieles tiefer angesetzt ist.

Die heutige Regelung des Vorsorgeausgleichs wirkt sich sehr oft zum Nachteil des/der nicht- oder teilzeiterwerbstätigen Partners/Partnerin aus. Häufiger sind davon Frauen betroffen. Auch wenn sich die wirtschaftliche Realität vieler Frauen und Mütter in den letzten Jahrzehnten verändert hat und viele mindestens einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen, bleiben die Folgen dieser Praxis spätestens im Rentenalter ersichtlich. Die Teilzeiterwerbstätigkeit der Frauen, resp. der Mütter, führt zu einer Abhängigkeit vom Partner in der Altersvorsorge. Eine Gleichbehandlung drängt sich auf, eine solche ermöglicht auch die erbrachten partnerschaftlichen und familialen Leistungen des einen Partners zugunsten der (Familien)Gemeinschaft zu anerkennen. Würden diese Leistungen nicht honoriert, sind tiefere Renten und oft eine Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen im Rentenalter die Folge.

Im Wissen, dass die Rente für die grosse Mehrheit der Geschiedenen existenzieller als das Güterrecht ist, welches nach wie vor einen grossen Gestaltungsspielraum offen lässt, drängt sich eine Revision auf.

Wir begrüssen daher die Überprüfung des Vorsorgeausgleichs (Art. 122-124 ZGB), stellen aber einleitend fest, dass das Bundesamt für Justiz einige Vorschläge ihrer Expertenkommission, welche den Handlungsbedarf evaluierte und Vorschläge erarbeitete, nicht berücksichtigt hat. Wir werden in der Detailbehandlung auf einzelne Punkte noch kurz eingehen. Schliesslich, im Wissen, dass die vorsorgerechtliche Situation der Ehepaare nicht nur von der 2., sondern auch von der 3. Säule, und allenfalls vom erworbenen Grundeigentum abhängt, stellt sich uns doch die Frage, ob nicht eine Revision des Güterrechts in Betracht gezogen werden sollte.

Detailbehandlung

Art. 122 - 124 (VE-ZGB)

Teilung der Austrittsleistung

Wir begrüssen die Festlegung des Grundsatzes der hälftigen Teilung für alle Vorsorgesituationen, also auch nach Eintritt eines Vorsorgefalles. Mit der Festlegung des Grundsatzes wird auch klar, dass die Gerichte im Grundsatz nicht mehr, wie bis anhin, von dieser Regel abweichen können. Die Gerichte behalten zwar noch eine gewisse Flexibilität, indem sie vom Grundsatz der hälftigen Teilung abweichen können, wenn diese „offensichtlich unbillig“ wäre. Doch sollte, wenn eine Aufweichung des Grundsatzes zugelassen wird, klar definiert werden, was unter dem Begriff „offensichtlich unbillig“ verstanden wird. Alleine der Begriff „offensichtlich“ lässt u.E. zu viel Interpretationsspielraum offen.

Ausnahme

Es wird ferner vorgeschlagen, dass dieser Grundsatz im Fall der Einigung der Parteien (dank einer Konvention) durchbrochen werden kann. Eine der Partei soll auf eine Ausgleichszahlung verzichten können, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt sei (Art. 122, Abs. 2, 3 VE ZGB). Leider sagt der Gesetzesentwurf aber nicht, was darunter zu verstehen ist. Sollte dies zum Beispiel bedeuten, dass junge Ehepaare – die nach einer Scheidung dank Erwerbsarbeit – eine eigene angemessene Vorsorge aufbauen können – grossmehrheitlich auch auf einen Ausgleich verzichten

sollten? Wenn dies der Fall wäre, hätte dies wiederum negative Auswirkungen auf denjenigen Partner, welcher sich neben der Erwerbsarbeit den Kindern widmet. Dieser freiwillige Verzicht widerspricht jedoch klar den damaligen Vorgaben des Parlamentes. **Wir verlangen, dass auch in diesem Fall die hälftige Teilung durchgesetzt wird, dies zum Schutze der schwächeren Partei.**

Teilung der Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefalls

Wir begrüßen, dass die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel in Zukunft auch dann hälftig geteilt werden sollten, wenn im Zeitpunkt der Scheidung bereits ein Vorsorgefall vorliegt (Art. 122 VE-ZGB).

Die Berechnung der zu teilenden Leistung ist eine komplexe, vorgeschlagen wird nun, dass die Gerichte sich auf den „reglementarischen Rentenbarwert“ (Art. 22d Abs. 1 FZG) abstützen, doch die Reglemente der jeweiligen Vorsorgeinstitutionen sind derart unterschiedlich, dass die Parameter nicht vergleichbar sind und somit Ungleichbehandlungen zur Folge haben. Dazu kommt, dass der Barwert der Rente nur die Rentenleistung, nicht aber die Hinterbliebenenleistungen erfasst. Unseres Erachtens müssen die Kriterien für die Berechnungsgrundlage nochmals ernsthaft überprüft werden, damit Vergleichbares mit Vergleichbarem auch möglich wird. Ferner gilt es zu beachten, dass der Gesetzesentwurf keine Berechnungsregeln für Personen enthält, welche von ausländischen Vorsorgesysteme abhängig sind. Angesichts der sehr hohen Zahl von binationalen Partnerschaften gilt es auch diesen Punkt zu beachten.

Es wäre ferner wünschenswert, wenn die laufende Rente geteilt würde, damit auch im Todesfall der versicherten Person, die ehemalige Partnerin, der ehemalige Partner, eine lebenslängliche Rente erhielte. Auch wenn der Vorsorgefall auf eine Invalidisierung zurückgehen kann, betrifft diese Situation primär ältere Personen, die sich nach vielen Ehejahren scheiden lassen und eine beider Personen sich bereits im AHV-Alter befindet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz